

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) räumt Unternehmen einen Anspruch darauf ein, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden (§ 97 Absatz 6 GWB). Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch Nachprüfungsbehörden (§§ 155 ff. GWB). Diese Aufgabe ist für Aufträge, die den Ländern zuzurechnen sind, durch deren Vergabekammern wahrzunehmen (§ 156 Absatz 1 GWB). Einrichtung, Organisation und Besetzung der Nachprüfungsbehörden der Länder bestimmen die Länder selbst (§ 158 Absatz 2 Satz 1 GWB). Von dieser Befugnis hat das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Vergabenachprüfungsgesetz (VgNG M-V) vom 28. Juni 1999 (GVOBl. M-V S. 396) Gebrauch gemacht.

Nach rund 24 Jahren besteht Änderungsbedarf.

#### **B Lösung**

Das Gesetz wird an eine veränderte Rechtslage auf Bundesebene angepasst. Zwingenden Vorgaben des Bundes für die Bestellung von Kammermitgliedern wird Rechnung zugetragen. Die Bestellung der ehrenamtlichen Beisitzer soll erleichtert, ihre Entschädigung aktualisiert werden. Behördenbezeichnungen werden geändert, die Grundsätze über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern umgesetzt. Es wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

**C Alternativen**

Keine.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Eine Regelung durch Bürger, Kommunen, Wirtschaft oder deren Verbände und Kammern kommt nicht in Betracht. Eine Gesetzesänderung ist nur durch Gesetz möglich.

Das Kabinett wird gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe a GOLR befasst.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2 Vollzugaufwand**

Auf der Grundlage des bisherigen Rechts wurden in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt gut 1 270 Euro an Entschädigungen für ehrenamtliche Beisitzer ausgekehrt. Allerdings wurden solche Entschädigungen nur in 14 Nachprüfungsverfahren geltend gemacht. Rechnet man den Betrag auf die 52 Verfahren hoch, die mit einer Sachentscheidung endeten, ergibt sich überschlägig ein Betrag von 4 700 Euro, der maximal an Entschädigungen zu zahlen gewesen wäre; das sind 940 Euro pro Jahr. Nimmt man an, dass die Anzahl der Verfahren pro Jahr ungefähr konstant bleibt, so ist, wenn man als Maßstab das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) heranzieht, jährlich überschlägig maximal mit einem Vollzugaufwand von 1 700 Euro zu rechnen.

Die Gewährung von Entschädigungen belastet den Landeshaushalt nicht. Sie gehört zu dem personellen Aufwand der Vergabekammern, der bei der Bemessung der Höhe der Gebühren des Verfahrens vor der Vergabekammer im Rahmen des § 182 GWB zu berücksichtigen ist.

**F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft; Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 17. Oktober 2023

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 10. Oktober 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes**

Das Vergabenachprüfungsgesetz vom 28. Juni 1999 (GVOBl. M-V S. 396) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1 Einrichtung von Vergabekammern, Verordnungsermächtigung**

(1) Bei dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium werden Vergabekammern nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, eingerichtet.

(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Zahl der Vergabekammern durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium bestellt die hauptamtlichen und die ehrenamtlichen Mitglieder der Vergabekammern im Einvernehmen mit dem für Inneres und mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder der Vergabekammern werden Vorschläge der öffentlich-rechtlichen Kammern sowie der Verbände der Wirtschaft und der Freien Berufe in Mecklenburg-Vorpommern eingeholt.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ durch die Wörter „für Wirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es mit Rücksicht auf einen bestehenden Bedarf oder die besondere Qualifikation einer Person zweckmäßig ist, kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium unbeschadet des Satzes 1 ehrenamtliche Mitglieder der Vergabekammern nach eigener Wahl bestellen.“

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Vorsitzenden und die hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern gelten § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 und Absatz 2, § 26 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, entsprechend. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium führt die Dienstaufsicht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vergabekammern gelten § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 und Absatz 2, § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend. Die Bestellung ist auch bei grober Pflichtverletzung zurückzunehmen.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ durch die Wörter „für Wirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 5 Aufgaben der Kammermitglieder**

Berichterstattende können nur Vorsitzende und hauptamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer sein. Ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer unterstützen die Vergabekammer auch außerhalb von mündlichen Verhandlungen mit ihren besonderen Fachkenntnissen.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 6 Entschädigung, Verordnungsermächtigung**

Ehrenamtliche Mitglieder der Vergabekammern erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Höhe der Entschädigung durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Festlegungen sollen sich an den bundesrechtlichen Maßgaben zur Entschädigungshöhe orientieren.“

7. In § 7 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

8. In § 8 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium überträgt dem Vorsitz einer Vergabekammer den Vorsitz des Vergabekollegiums.

(3) Der Vorsitz des Vergabekollegiums bestimmt die Besetzung der Vergabekammern und regelt die Vertretung der Kammermitglieder sowie die Verteilung der Geschäfte. Die durch den Vorsitz zu erlassende Geschäftsordnung ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.“

9. In § 9 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10  
Übergangsregelung**

Bis zum 31. März 2024 ist § 6 in seiner bisherigen Fassung anzuwenden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) räumt Unternehmen einen Anspruch darauf ein, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden (§ 97 Absatz 6 GWB). Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch Nachprüfungsbehörden (§§ 155 ff. GWB). Diese Aufgabe ist für Aufträge, die den Ländern zuzurechnen sind, durch deren Vergabekammern wahrzunehmen (§ 156 Absatz 1 GWB). Einrichtung, Organisation und Besetzung der Nachprüfungsbehörden der Länder bestimmen die Länder selbst (§ 158 Absatz 2 Satz 1 GWB). Von dieser Befugnis hat das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Vergabenachprüfungsgesetz (VgNG M-V) vom 28. Juni 1999 (GVOBl. M-V S. 396) Gebrauch gemacht.

Das vorgelegte Gesetz dient der Durchführung notwendiger oder zweckmäßiger Änderungen. Bei dieser Gelegenheit werden auch formelle Anpassungen vorgenommen.

### **B Einzelbegründungen**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1 – Änderung § 1 VgNG M-V**

In § 1 werden die Behördenbezeichnung zur Vermeidung künftig notwendiger Änderungen allgemein gefasst und die Angabe der maßgeblichen Fassung des GWB aktualisiert. Die Überschrift wird ergänzt.

##### **Zu Nummer 2 – Änderung § 2 VgNG M-V**

§ 2 wird entsprechend den Grundsätzen über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geändert, außerdem werden die Behördenbezeichnungen abstrakt formuliert.

Mit der geänderten Fassung von § 2 Absatz 2 Satz 4 wird der Spielraum für eine bedarfsgerechte Bestellung von ehrenamtlichen Beisitzern erweitert. Die Aufnahme ehrenamtlicher Beisitzer hat den Zweck, den Sachverstand aus Wirtschaft und Vergabepaxis einzubeziehen. Die ehrenamtlichen Beisitzer werden deshalb grundsätzlich aufgrund von Vorschlägen der öffentlich-rechtlichen Kammern sowie der Verbände der Wirtschaft und der Freien Berufe in Mecklenburg-Vorpommern bestellt (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Architektenkammer, Ingenieurkammer, Wirtschaftsverbände, Verbände der Freien Berufe pp.). Ihre Beteiligung soll auch zur Akzeptanz der Entscheidungen der Vergabekammern bei den Unternehmen beitragen (vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Nachprüfung öffentlicher Auftragsvergaben in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabenachprüfungsgesetz – VgNG M-V) vom 5. Mai 1999, Drucksache 3/353, Seite 10). Mit der jetzigen Regelung ist das Land im Wesentlichen dem Bund gefolgt; § 158 Absatz 1 Satz 2 GWB regelt, dass ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern ernannt werden. Dies gilt allerdings nur für die Vergabekammern des Bundes; Einrichtung, Organisation und Besetzung ihrer Vergabekammern bestimmen die Länder selbst (§ 158 Absatz 2 Satz 1 GWB).

Auf die Beteiligung der Spitzenverbände könnte damit auch gänzlich verzichtet werden. Nach dem jetzt geltenden § 2 Absatz 2 Satz 4 VgNG M-V bestellt das Wirtschaftsministerium immerhin ehrenamtliche Beisitzer nach eigener Wahl, soweit nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung genügend Vorschläge eingereicht worden sind. Damit ist das Ministerium allerdings an die regelmäßige Amtsdauer der ehrenamtlichen Beisitzer gebunden, die ebenso wie bei den hauptamtlichen Mitgliedern der Vergabekammern fünf Jahre beträgt (§ 157 Absatz 4 Satz 1 GWB). Es können jedoch Fälle eintreten, in denen zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen zwei Bestellungszyklen die Bestellung einer Persönlichkeit zum ehrenamtlichen Beisitzer wegen besonderer Qualifikation zweckmäßig ist, ohne dass der Vorschlag einer Spitzenorganisation vorliegt oder zu erwarten ist. Das Bemühen, einen solchen Vorschlag zu erreichen, wäre eine Förmerei, die der Sache nicht dienen würde. Ebenso unbefriedigend wäre es, auf die Bestellung wegen eines fehlenden Vorschlages verzichten zu müssen.

### **Zu Nummer 3 – Aufhebung § 3 VgNG M-V**

Der bisherige § 3 ist durch die Bundesgesetzgebung überholt.

Nach der GWB-Novelle vom 20. April 2009 wurde § 106 Absatz 2 GWB a. F. (jetzt unverändert: § 158 GWB) nahezu so gefasst, wie es die Bundesregierung bereits in ihrem Entwurf des Vergaberechtsänderungsgesetzes vom 3. Dezember 1997 vorgeschlagen hatte. Es gibt keine Regelung mehr, die den Ländern speziell eine Abschwächung der Mindestqualifikation der Mitglieder der Vergabekammern der Länder gestattet. Seitdem werden also auch für die Vergabekammern der Länder die Anforderungen des § 157 Absatz 2 bis 4 GWB an die Besetzung der Vergabekammern bundeseinheitlich vorgegeben; § 106 Absatz 2 Satz 2 GWB a. F. wurde, so wie von der Bundesregierung in ihrem Entwurf vorgesehen, aufgehoben.

Nach der heute gültigen Regelung ist der Spielraum der Länder, die „Einrichtung, Organisation und Besetzung“ ihrer Nachprüfungsbehörden selbst zu bestimmen, deutlich kleiner. Die auch von den Bundesländern auf jeden Fall zu beachtenden Vorgaben sind § 157 GWB zu entnehmen. Namentlich sind die Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Mitglieder der Vergabekammer nach § 157 Absatz 2 Satz 2 bis 4 GWB zu beachten (vgl. Dittmann in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Auflage 2020, § 158, Rn. 17 f., m. w. N.). Es ist damit kein Raum mehr für eine eigenständige landesrechtliche Regelung, insbesondere nicht für den Einsatz von Beamten mit der Befähigung zum gehobenen technischen Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundigen Angestellten als hauptamtlichen Mitgliedern der Vergabekammern (so der aufzuhebende § 3 Absatz 2 Satz 2).

### **Zu Nummer 4 – Änderung § 4 VgNG M-V**

In § 4 werden die Angabe der maßgeblichen Fassung des Deutschen Richtergesetzes aktualisiert und die Behördenbezeichnung allgemein gefasst. Die Vorschrift wird außerdem entsprechend den Grundsätzen über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geändert.



**Zu Nummer 5 – Änderung § 5 VgNG M-V**

§ 5 wird entsprechend den Grundsätzen über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geändert.

**Zu Nummer 6 – Änderung § 6 VgNG M-V**

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer der Vergabekammern fordert deren Einsatz in aller Regel neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit. Entsprechend der Stellung und Funktion der Vergabekammern und ihrer Mitglieder ist eine Entschädigung naheliegend und angemessen. Deshalb ist den ehrenamtlich beisitzenden Mitgliedern – wie bei den ehrenamtlichen Richtern der Gerichtsbarkeiten – bisher ein finanzieller Ausgleich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter gewährt worden. Dieses Gesetz ist inzwischen aufgehoben worden. Es gilt nunmehr das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Mit der Fassung des neuen § 6 wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Dabei wird allerdings auf eine statische Verweisung verzichtet. Stattdessen dienen die Regelungen des Bundes als Maßstab, dem in der Regel zu folgen ist; es bleibt aber Spielraum für eine eigenständige Regelung unter Berücksichtigung der spezifischen Landesverhältnisse. Insbesondere ist auf diese Weise auch eine rasche Anpassung der Entschädigungshöhe ohne Gesetzesänderung möglich. Eine Anpassung ist gerade gegenwärtig dringend geboten; die Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis liegt mit vier Euro pro Stunde noch auf dem Niveau des Jahres 1998 (acht DM), während die Entschädigung nach derzeitigem Bundesrecht sieben Euro pro Stunde beträgt (§ 16 JVEG). Das wird weder der Bedeutung des Amtes noch den Erwartungen der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer gerecht. Es ist insbesondere nicht hilfreich, wenn Personal für diese Funktion gewonnen werden muss.

Nach wie vor belastet die Gewährung von Entschädigungen den Landeshaushalt bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht. Sie gehört zu dem personellen Aufwand der Vergabekammern, der bei der Bemessung der Höhe der Gebühren des Verfahrens vor der Vergabekammer im Rahmen des § 182 GWB zu berücksichtigen ist.

Die Vorschrift wird außerdem entsprechend den Grundsätzen über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern gefasst.

**Zu Nummer 7 – Änderung § 7 VgNG M-V**

Die Abkürzung „Abs.“ ist unzulässig, das Wort wird ausgeschrieben.

**Zu Nummer 8 – Änderung § 8 VgNG M-V**

§ 8 wird entsprechend den Grundsätzen über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geändert, außerdem wird die Behördenbezeichnung allgemein gefasst.

**Zu Nummer 9 – Änderung § 9 VgNG M-V**

§ 9 wird entsprechend den Grundsätzen über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geändert.

**Zu Nummer 10 – Änderung § 10 VgNG M-V**

Auf die bisherige Regelung zur Berichtspflicht wird im Sinne eines Abbaus vermeidbarer Bürokratie verzichtet. Da die Zahl der Nachprüfungsanträge nicht vorhersehbar ist, kann die Bedeutung der Vorschrift über die bloße Weiterleitung von Daten nicht hinausgehen. Auch wenn die Vergabekammern formal der Exekutive zugeordnet sind (vgl. § 158 Absatz 2 Satz 1 GWB: „Nachprüfungsbehörden“), entscheiden sie doch unabhängig wie Gerichte. Eine irgendwie geartete Einflussnahme kommt nicht in Betracht, auch nicht durch den Landtag. Wegen der gerichtsähnlichen Stellung ist eine statistische Erfassung und eine Veröffentlichung durch das Landesamt für Statistik in der Weise naheliegend, wie sie im Statistischen Jahrbuch des Landes im Bereich Rechtspflege erfolgt. Davon abgesehen haben die Vergabekammern – ebenso die Oberlandesgerichte – nach § 184 GWB das Bundeswirtschaftsministerium bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres und deren Ergebnisse zu unterrichten. Diese Statistik steht auf der Internetseite des Bundesministeriums zur Verfügung und kann so von jedem Interessierten eingesehen werden, auch als Informationsquelle für das Statistische Landesamt dienen.

Die Übergangsregelung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer ist erforderlich, damit die Entschädigung auch in der Zeit zwischen Inkrafttreten der Gesetzesänderung und Inkrafttreten der Rechtsverordnung gewährt werden kann. Die Übergangsfrist ist so gewählt, dass mit einem rechtzeitigen Inkrafttreten der Verordnung nach aller Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann.